

Bekanntmachung Nr. 36 des Amtes Breitenburg

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Unterkünften für Asylbewerbende, „Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren des Amtes Breitenburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 112) und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird durch Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Breitenburg vom 16.06.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Unterkünften für Asylbewerbende, „Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren erlassen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 3, Satz 2 erhält folgende Fassung:
Hierunter fallen von Dritten angemietete Wohnungen und Gebäude bzw. durch das Amt angemietete Liegenschaften von Gemeinden.
2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Unterbringung erfolgt durch eine Einweisungsverfügung des Amtes Breitenburg.
3. § 3 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:
Die Kosten der Räumung, der eventuellen Lagerung, sowie der Verwertung werden der benutzenden Person in Rechnung gestellt.
4. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die benutzende Person ist verpflichtet, das Amt Breitenburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume und am überlassenen Zubehör der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
5. § 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die benutzende Person haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere bei Vernachlässigung der in Absatz 1-3 genannten Pflichten
6. § 5 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Schäden, Verunreinigungen und Ähnliches, für die die benutzende Person haftet, kann das Amt auf Kosten der benutzenden Person beseitigen lassen.
7. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Näheres regelt gegebenenfalls die jeweilige Hausordnung.
8. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Die benutzende Person haftet für alle Schäden, die dem Amt Breitenburg aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
9. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die benutzende Person haftet gegenüber dem Amt Breitenburg für alle aus der Nichtbeachtung dieser Satzung, der jeweiligen Hausordnung bzw. Benutzungsordnung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch, wenn ein Verschulden nicht nachweisbar ist.
10. § 8 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Jegliche Haftung des Amtes Breitenburg, seiner Mitarbeitenden und Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die durch die benutzenden Personen, ihre Angehörigen oder

deren Besucher*innen aus Anlass der Nutzung der Unterkunft, insbesondere auch aus der Beschaffenheit oder dem jeweiligen Zustand der Gebäude und der Einrichtungsgegenstände entstehen, ist ausgeschlossen.

11. § 11 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Außerordentliche Kosten, die durch Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung entstanden sind, werden nach dem Verursacherprinzip durch einen Kostenbescheid erhoben.
12. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch einen Gebührenfestsetzungsbescheid, der mit dem Bescheid über die Einweisung verbunden sein kann.
13. § 13 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte und die Gerichtsvollziehenden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breitenburg, den 01.07.2025

Claudia Frau
Amtsvorsteherin

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 36/2025 des Amtes Breitenburg steht ab dem 01.07.2025 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.